

Arbeitsmarktgesetze – Das erste Reformdekret der Regierung von Matteo Renzi ist am 21. März in Kraft getreten

Vorerst drei Neuheiten

Das erste Reformdekret zum „Jobs Act“ (die SWZ hat berichtet) ist im Amtsblatt Nr. 11 vom 21. März veröffentlicht worden und damit in Kraft getreten. Die drei Hauptthemen seien im Folgenden noch einmal angesprochen, und es sei auf einige Probleme verwiesen.

Bozen/Rom – Vorerst gibt es drei zentrale Neuerungen. Ausdehnung der unbegründeten Zeitverträge auf drei Jahre – Wie berichtet, können zeitlich begrenzte Arbeitsverträge ohne Angabe von Begründungen für eine Höchstlaufzeit von drei Jahren abgeschlossen werden (bisher nur für maximal ein Jahr). Und es sind – innerhalb dieser Höchstlaufzeit von 36 Monaten – bis zu acht Verlängerungen ohne irgendwelche Begründungen möglich (bisher gab es nur eine Verlängerungsmöglichkeit). Die Verlängerungen („proroghe“) sind ohne irgendwelche Zwischenpausen möglich; nur wenn neue Verträge geschlossen werden, verbleibt die alte Bestimmung, wonach zwischen zwei Verträgen eine Pause von zehn Tagen (bei Verträgen mit einer Laufzeit von bis zu sechs Monaten) und von 20 Tagen (bei Verträgen über sechs Monate) einzuhalten ist. Die einzige Bestimmung, welche bei den Verlängerungen zu beachten ist, besteht darin, dass es sich um jene Tätigkeit handeln muss, die im Vertrag genannt wird. Eine noch nicht völlig geklärte Frage ist, ob die am 21. März 2014 noch bestehenden „alten“ Verträge nach der alten Fornero-Regelung abzuwickeln sind oder nicht. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen würden sie nach der alten Regelung weiterlaufen. Als Ausweg aus dieser Frage bietet sich damit an, dass „alte“ Verträge ja einvernehmlich vorzeitig beendet werden und nach Einhaltung der angeführten Pausen ein neuer Vertrag nach den neuen Modalitäten geschlossen werden könnte.

Alle Arten von Betrieben können diese neuen Arbeitsverhältnisse für jegliche Art von Tätigkeit einsetzen – zahlenmäßig im Rahmen von 20 Prozent der insgesamt Beschäftigten im Betrieb. Die so entstehende große Flexibilität könnte gesamtstaatlich durchaus positive Auswirkungen auf die Einstellung von Arbeitskräften haben. In Südtirol ist die Thematik nicht so aktuell, da viele Zeit-Arbeitsverhältnisse ja im Bereich des Tourismus bestehen, welcher zum großen Teil wegen der Saisonarbeit nicht unter die angeführten Bestimmungen über die zeitlichen Begrenzungen der Arbeitsverhältnisse fällt.

Lockerungen bei den Lehrverhältnissen – Die aus der Fornero-Reform stammende Einschränkung, wonach bei Neueinstellung von Lehrlingen mindestens 30 Prozent (und ab 2015 gar 50 Prozent) der in den vergangenen 36 Monate beschäftigten Lehrlinge nach Lehrabschluss weiter beschäftigt werden müssen, ist völlig abgeschafft worden. Auch bestimmt das neue Dekret, dass die Zeiten der theoretischen Aus- und Weiterbildung der Lehrlinge nur mehr im Ausmaß von 35% der laut Kollektivvertrag zustehenden Lohnstufe zu bezahlen sind. Was die Lehrlingsausbildung anlangt, hat ja die Autonome Provinz Bozen eine zwar eingeschränkte, aber doch weitreichende Gestaltungskompetenz; man wird abwarten müssen, wie die Landesregierung sich in den sechs Monaten, welche für die Anpassung an die staatlichen Rahmenbedingungen vorgesehen sind, zu diesem letzten Punkt ausrichten wird.

Die steuerliche Entlastung von Arbeitnehmereinkommen – Durch die Erhöhung der Steuerfreibeträge sollen Arbeitnehmer und Gleichgestellte (koordinierte Mitarbeiter), welche monatlich nicht mehr als 1.500 Euro verdienen, ab Mai 2014 im Monat um durchschnittlich 80 Euro mehr verdienen (macht pro Jahr etwa 1.000 Euro netto aus). Diese Bestimmung im Jobs Act soll dann mit Mai 2014 in Kraft gesetzt werden, wobei über die genaue Durchführung und die Beträge noch Unklarheit herrscht. Sicher ist hingegen, dass die Begünstigung nicht für Rentner und Selbstständige gilt.

Erst in Planung befindliche Maßnahmen – Die Arbeitslosen-Unterstützung (Aspi) soll auf einen größeren Personenkreis ausgedehnt werden, und auch bei der Lohnausgleichskasse sind Änderungen vorgesehen. (hw)

Redaktionsadresse: Südtiroler Wirtschaftszeitung | Innsbrucker Straße 23, 39100 Bozen, Südtirol-Italien |
Tel. +39 0471 973 341 | Fax +39 0471 972 007 | info@swz.it